

Scheidung macht in solchen Fällen die bis dahin bestehenden Zweifel an der Zulässigkeit der Berufung zur Gewißheit und beseitigt damit gleichzeitig die bis dahin bestehenden Zweifel am Bestände des ersten Urteils — ebenso wie erst das die Berufung aus sachlichen Gründen zurückweisende Urteil die Zweifel am Bestände des ersten Urteils beseitigt. Im Gegensatz dazu stellt der eine verspätete Berufung verwerfende Beschluß lediglich etwas fest, woran schon vorher objektive Zweifel nicht bestehen konnten, nämlich daß innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Berufungsschrift beim zuständigen Gericht nicht eingegangen ist. Wenn also das Gesetz zur einzigen Voraussetzung für die Rechtskraft-Hemmung die Einhaltung der Frist macht, die Einhaltung der Form insoweit aber nicht erfordert, so ist das keine schlechte Formulierung oder versehentliche Unterlassung, sondern trägt wohlgedacht der Verschiedenheit im Wesen⁵ *) jener beiden Erfordernisse und damit im Wesen der beiden Verwerfungsbeschlüsse Rechnung.

Ergibt sich hieraus, daß eine Unterscheidung der verspäteten Berufung von der rechtzeitigen aber formfehlerhaften Berufung im Hinblick auf ihre Hemmungswirkung notwendig ist, so wird gleichzeitig die Zuerkennung dieser Wirkung an die letztere Berufung erst dadurch möglich gemacht, daß man sie der ersteren Berufung versagt. Das rechtspolitische Hauptgewicht in diesem ganzen Fragenkomplex liegt, wie schon bemerkt, bei der Notwendigkeit der knappstmöglichen Begrenzung der Periode, innerhalb derer es offen steht, ob die vom Gesetz gewährte Möglichkeit einer Überprüfung des ersten Urteils in Anspruch genommen wird. Wofenn nur diesem Erfordernis durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels Rechnung getragen ist, kann das Gesetz es „sich leisten“, den Eintritt der Rechtskraft auch bei einer der richtigen Form ermangelnden Berufung noch für eine kurze Spanne zu hemmen, weil eben die Einhaltung der Frist in Verbindung mit dem Automatismus des sich an diese Berufung anschließenden Verfahrens (§ 284 StPO, § 519 b ZPO) sichergestellt hat, daß diese Zeitspanne tatsächlich nur eine unbedeutende sein kann. Man kann es auch so ausdrücken: die den Rechtsmittel f r i s t e n zugrunde liegenden Prozeßprinzipien und gesetzgeberischen Motive erfordern es unbedingt, dem verspäteten Rechtsmittel jede Hemmungswirkung zu versagen; die den Rechtsmittel f o r m e n zugrunde liegenden Prozeßprinzipien und gesetzgeberischen Motive erlauben dagegen, die Hemmungswirkung auch dem formfehlerhaften Rechtsmitteln zuzubilligen, sofern es nur fristgemäß eingelegt worden ist.

5) Diese Verschiedenheit kommt übrigens auch darin zum Ausdruck, daß lediglich gegen Fristversäumnis, nicht aber wegen Formmangels eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand möglich ist (§ 233 ZPO, § 37 StPO und OG in NJ 1953 S. 145).

Das mit dem Gesetzeswortlaut übereinstimmende Ergebnis ist also, daß im Falle der Verwerfung einer rechtzeitig eingelegten Berufung wegen Formmangels entsprechend der Auffassung von Ranke — die auch die von Peter erwähnte Bezirksgerichtsentscheidung vertritt — und entgegen der Auffassung von Peter die Rechtskraft erst mit dem Erlaß des Verwerfungsbeschlusses eintritt und mit diesem Zeitpunkt zu bescheinigen ist.

5. Daß sowohl Ranke als auch Peter den hinsichtlich der Hemmungswirkung sich ergebenden Unterschied zwischen den beiden Fällen, in denen eine Berufung als unzulässig zu verwerfen ist, nicht beachten, sondern zu ihren einander entgegengesetzten Ergebnissen gleichmäßig für beide Fälle gekommen sind, ist sicherlich nicht zuletzt auf die Formulierung beider in Frage kommenden Gesetze zurückzuführen. Soweit es sich nämlich um die Prozedur bei der Erledigung unzulässiger Berufungen handelt, machen auch die Verfahrensordnungen keinen Unterschied zwischen diesen beiden wesensverschiedenen Fällen, sondern schreiben die Form der Erledigung im selben Atem vor: „Sind die Bestimmungen über Einlegung oder Begründung der Berufung nicht beachtet... so wird die Berufung durch Beschluß verworfen“ (§ 284 StPO) und „..... hat zu prüfen, ob ... die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen“ (§ 519 b ZPO). Diese Formulierungen sind an sich nicht zu beanstanden, da mit ihnen lediglich die ja tatsächlich übereinstimmende Prozedur festgelegt werden sollte; daß damit nicht beabsichtigt war, auch eine hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft gleichartige Wirkung der Verwerfungsbeschlüsse in beiden Fällen festzulegen, geht ohne weiteres daraus hervor, daß beide Gesetze in die zitierten Bestimmungen noch weitere Fälle einbeziehen, die nach dem anfangs Gesagten unstrittig ganz anderer Natur sind, als jene beiden Fälle, nämlich die Strafprozeßordnung die Verwerfung wegen offensichtlicher Unbegründetheit und die Zivilprozeßordnung die Verwerfung wegen Unstatthaftigkeit der Berufung.

Andererseits wäre es gerade wegen der in dieser Zusammenfassung liegenden Gefahr, daß die Notwendigkeit einer hinsichtlich des Eintritts der Rechtskraft verschiedenen Behandlung der beiden Fälle in der Praxis übersehen wird, in hohem Maße wünschenswert, die Beantwortung der eminent wichtigen Frage, wann jeweils die Rechtskraft eintritt, nicht allein der Wissenschaft zu überlassen und es damit den Gerichten freizustellen, welcher der in der Literatur vertretenen Auffassungen sie sich im konkreten Falle anschließen wollen. Nach meiner Auffassung haben wir hier einen geradezu klassischen Fall vor uns, dessen authentische und verbindliche Klärung durch den Erlaß einer Richtlinie nach § 58 GVG das Oberste Gericht sich angelegen sein lassen sollte.

Recht und Justiz in Westdeutschland

Die Abwägung des Streikrechts in Westdeutschland

(Teil 3)*)

Der Erlaß eines von der Adenauerregierung bereits mehrfach geforderten Antistreikgesetzes wäre ein weiterer, folgenschwerer Schritt auf dem von Bonn mit dem KPD-Verbotsantrag eingeschlagenen Wege offener Terrormaßnahmen nicht mehr nur gegen einzelne Bürger, sondern gegen die Organisation der Arbeiterklasse als solche und ihre Betätigung. Unter dem heuchlerischen Vorgeben, eine „loyale Anerkennung des (Streik-) Rechts“ bei gleichzeitiger „Abgrenzung der Befugnisse“¹⁾ erreichen wollen, sollen die von der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitsgerichte mit tatkräftiger Unterstützung durch die Arbeitsrechtswissenschaft bei der Entscheidung der einzelnen Verfahren praktizierten Methoden zur Liquidierung des Streikrechts mit Hilfe dieses Gesetzes auf eine allgemeinverbindliche „gesetz-

liche Grundlage“ gestellt und — wie es heißt — „Rechtsunklarheiten“ beseitigt werden.

Die Praxis ist schon seit langem durch das Bestreben gekennzeichnet, über die willkürliche Verneinung und Einzwängung des Streikrechts in die Schranken der „allgemeinen Gesetze“ sowie ausdrückliche gesetzliche Streikverbote hinaus weitere Merkmale zu finden, um Streiks für rechtswidrig zu erklären und die erstrebten Rechtsfolgen daran zu knüpfen.

Eine der Hauptmethoden hierbei ist die willkürliche, nach dem Streikziel und dem angeblichen Gegner der Streikforderung vorgenommene Unterscheidung und Gegenüberstellung von (angeblich zulässigen) sog. wirtschaftlichen und (angeblich rechtswidrigen) sog. politischen Streiks. Abgesehen davon, daß in einem imperialistischen Staat, in dem die Monopole sich den Staatsapparat untergeordnet haben, jeder Streik

*) vgl. NJ 1955 S. 405.

1) vgl. MDR 1955, Heft 3, S. 147.